

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerates
Herr Ständerat
Christian Levrat, Präsident
c/o Sekretariat WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2020

20.051 Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Am 21. September 2020 hat der Nationalrat als Erstrat die Beratungen zum neuen «Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich» abgeschlossen. Die Behandlung ist in Ihrer Kommission für den 26./27. Oktober 2020 geplant. Im Hinblick darauf nimmt der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK zu den Beschlüssen des Nationalrats wie folgt Stellung:

Aus kantonaler Perspektive ist diese Vorlage des Bundesrats ausdrücklich zu unterstützen. Sie schafft die rechtlichen Grundlagen im Steuerbereich, um die Digitalisierung zu erleichtern und zu fördern. Die Kantone sind aufgrund ihrer Aufgaben beim Vollzug des Steuerrechts von gewissen Beschlüssen des Nationalrats direkt betroffen. Der FDK-Vorstand stellt Ihnen deshalb die folgenden Anträge und konzentriert sich dabei auf die aus kantonaler Perspektive relevanten Elemente:

Anträge:

1. Zustimmung zu Art. 104a E-DBG, Art. 38a E-StHG, Art 35a E-VStG und Art. 30a E-WPEG in der Fassung gemäss Antrag des Bundesrats vom 20. Mai 2020.
2. Art. 71 Abs. 3 E-StHG sei abweichend von den Anträgen des Bundesrats und des Nationalrats wie folgt zu formulieren: «Für den digitalen Verkehr zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen verwenden die Steuerbehörden schweizweit einheitliche Datenstandards».

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

Begründung:**Zum Antrag 1:**

Der Bundesrat möchte die Kantone *ermächtigen*, der Bevölkerung und den Unternehmen neben dem schriftlichen Verfahren auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten. Der Nationalrat möchte die Kantone nicht nur ermächtigen, sondern dazu *verpflichten*.

Fast alle kantonalen Steuerbehörden bieten schon heute elektronische Deklarationslösungen für die natürlichen Personen an. Demgegenüber bieten erst wenige Kantone Deklarationslösungen für juristische Personen an, und auch die elektronische Übermittlung von Veranlagungsverfügungen und Rechnungen ist bisher eher die Ausnahme. Letzteres gilt auch für die elektronische Einreichung von Einsprachen und gerichtlichen Rechtsmitteln.

Die Möglichkeit von vollständig elektronischen Verfahren im Steuerbereich ist unbestrittenermassen das Ziel aller Kantone. Den Weg zu diesem Ziel muss aber jeder Kanton unter Berücksichtigung seiner eigenen Gegebenheiten gehen dürfen und wird einen längeren Zeitraum beanspruchen. Ein solches Vorgehen ermöglicht es einerseits, den Investitionsschutz und die Finanzierung sicherzustellen und andererseits, Synergien aus der Zusammenarbeit und schweizweiten Standardisierungen zu nutzen.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Formulierung des Bundesrates gemäss Botschaft vom 20. Mai 2020 zu unterstützen.

Zum Antrag 2:

Der Bundesrat hat beantragt, die im heutigen Art. 71 Abs. 3 StHG verankerte einheitliche Formularpflicht aufzuheben. Der Nationalrat möchte sie beibehalten und zusätzlich auch noch durch eine Pflicht zur Verwendung einheitlicher Datenformate ergänzen. Wir beantragen Ihnen eine alternative Formulierung, welche der Stossrichtung der nationalrätlichen Änderung im Grundsatz Rechnung trägt, jedoch auch Rücksicht auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Kantonen nimmt.

Schon bisher ist die in Art. 71 Abs. 3 StHG verankerte Verpflichtung zur Verwendung einheitlicher Formulare totor Buchstabe geblieben, denn sie liess sich in der Praxis nicht umsetzen: Die kantonalen Steuergesetze enthalten kantonale Eigenheiten, die eine 100-prozentige Einheitlichkeit der Formulare verhindern. Wie im StHG ausdrücklich erlaubt, kennen die Kantone beispielsweise unterschiedliche Sozialabzüge mit jeweils unterschiedlicher kantonaler gesetzlicher Ausgestaltung. Auch die per 2020 in Kraft getretene Steuer- und AHV-Reform (STAF) belässt den kantonalen Steuergesetzgebungen – ganz bewusst – einen gewissen Umsetzungsspielraum.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung der Pflicht zur Verwendung einheitlicher Formulare ist deshalb zu begrüssen.

Andererseits sind Bestrebungen für gesamtschweizerische Standardisierungen im Interesse der Bevölkerung, der Unternehmen und der Beratungsbranche. Die Standardisierung ist derzeit noch beschränkt. Sie soll jedoch laufend erweitert werden. Ziel muss es sein, dass der digitale Kontakt nach Möglichkeit über gesamtschweizerisch anerkannte Standards ablaufen kann. Dabei bieten sich vor allem die «eCH-Standards» an, die schon heute im Einsatz stehen und sich sehr bewähren. Bei der Festlegung von einheitlichen Datenstandards könnte die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), in der alle Kantone und die Eidgenössische Steuerverwaltung vertreten sind, eine massgebende Rolle übernehmen. Die Geschäftsstrategie umfasst bereits heute die Realisierung von gemeinsamen IT-Lösungen und die Weiterentwicklung der gemeinsamen IT-Strukturen.

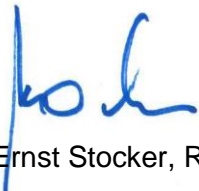
Wir beantragen deshalb eine gesetzliche Regelung, die eine verbindliche und nicht nur freiwillige Verwendung von schweizweit einheitlichen Datenstandards vorsieht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Ernst Stocker, Regierungsrat

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK